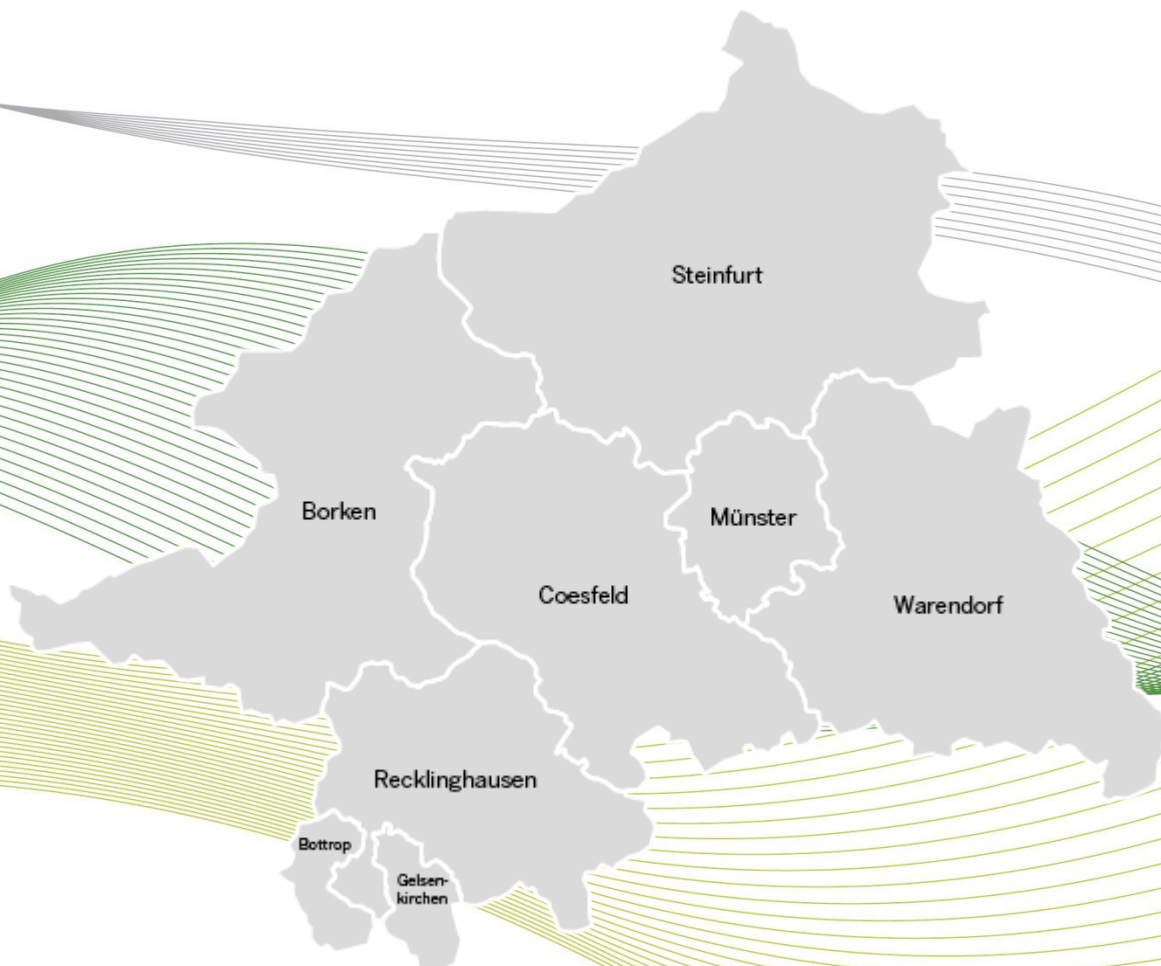




# Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster

Gemeinsamer Plan der Bezirksregierung Münster mit den  
Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk



# Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster

## Gliederung

1. Rechtsgrundlage und räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans
2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Münster
  - 2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
  - 2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm
  - 2.3 Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften
  - 2.4 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten
3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlage
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass
6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden
7. Information der Öffentlichkeit

## 1. Rechtsgrundlage und Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans

Die Umweltbehörden im Regierungsbezirk Münster – Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf, die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Bezirksregierung Münster informieren hiermit gemeinsam die Öffentlichkeit über den Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster.

Weil der Überwachungsplan unter den o.g. Behörden abgestimmt wurde, ist er für alle Umweltbehörden im Regierungsbezirk Münster gültig.

Die Kreise und kreisfreien Städte beziehen sich in den Überwachungsplänen, die sie für ihr Gebiet im Internet veröffentlichen, auf den hiermit vorgelegten allgemein gültigen Überwachungsplan und ergänzen ihn ggf. um zusätzliche lokale Umweltprobleme und Informationen zur Umweltüberwachung.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 24.11.2010 die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) beschlossen. In Artikel 23 der IE-Richtlinie steht, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass alle IE-Anlagen durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind, und dafür sorgen, dass dieser Plan regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Die IE-Richtlinie wurde mit den §§ 52 Absatz 1b und § 52 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird geregelt, wie die Umweltbehörden in Deutschland Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für IE-Anlagen aufstellen.

In Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Inspektionserlass vom 24.09.2012 festgelegt, dass alle Anlagen, die aus Sicht der Umweltbehörden maßgeblichen Einfluss auf die Umweltqualität haben, regelmäßig zu überwachen sind. Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Umweltschutzbehörde Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Im § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist geregelt, dass die Bezirksregierung für Industrieanlagen, wie z.B. Kraftwerke, Zementwerke, Metall verarbeitende Betriebe, Betriebe der Chemieindustrie, Raffinerien, Abfallbehandlungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Deponien, Kläranlagen und Wasserwerke zuständig ist. Für alle anderen Anlagen sind die Unteren Umweltschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) zuständig. Die Umweltbehörden im Regierungsbezirk Münster haben Industrieanlagen, abfall- und wasserwirtschaftliche Anlagen in ihre Überwachungspläne aufgenommen.

## 2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Münster

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans wurden die regional unterschiedlichen Umweltprobleme ausgewertet. Der Regierungsbezirk Münster gliedert sich in die stark industriell geprägte Emscher-Lippe-Region und das Münsterland, das durch Industriebetriebe und von der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft geprägt ist.

Es wurden u.a. die aufgestellten Luftreinhalte- und Lärminderungspläne berücksichtigt.

Die wesentlichen Umweltprobleme, können außerdem anhand der Datenerhebung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgezeigt werden.

### 2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch Novellierung des BImSchG und der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Werden in bestimmten Gebieten gesetzlich festgelegte Immissionsgrenzwerte überschritten und so eine unzulässig hohe Belastung festgestellt, haben die Bezirksregierungen Luftreinhaltepläne oder Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu erstellen.

Im Regierungsbezirk Münster gibt es aktuell folgende Luftreinhaltepläne, die im Internet auf [www.brms.nrw.de/de/umwelt\\_und\\_natur/umweltzonen\\_und\\_luftreinhalteplaene/](http://www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/umweltzonen_und_luftreinhalteplaene/) eingesehen werden können:

#### **Luftreinhalteplan Ruhrgebiet**

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) erheblich belastet und an vielen Stellen des Ruhrgebietes liegen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für PM10 und NO<sub>2</sub> vor. Hierzu wurde zuletzt in 2011 der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt und im Zuge der Umsetzung hat sich im Ruhrgebiet eine Verbesserung der Belastungssituation für Feinstaub und NO<sub>2</sub> ergeben. Trotz dieser positiven Entwicklung kommt es insbesondere an verkehrsbelasteten Stellen noch zu Überschreitungen der Grenzwerte, so an der Kurt-Schumacher Straße für NO<sub>2</sub> in Gelsenkirchen. Zur Reduzierung der Grenzwertüberschreitungen wird seitens der Stadt Gelsenkirchen ein weiteres Handlungskonzept erarbeitet, dass die notwendigen zusätzlichen immissionsmindernden Maßnahmen aufzeigen soll. Der aktuelle Luftreinhalteplan wird in naher Zukunft anzupassen und zu aktualisieren sein.

#### **Luftreinhalteplan Münster**

Hohe Belastungen mit Luftschadstoffen erforderten im Jahr 2014 in Münster ebenfalls größere Anstrengungen bei der Luftreinhalteplanung. Da die Stickstoffdioxidemissionen des Straßenverkehrs an einigen hochbelasteten Straßenzügen in der Stadt Münster weiterhin, trotz Verbesserungsmaßnahmen resultierend aus einem Luftreinhalteplan aus April 2009, deutlich zu

hoch sind, wurde für das Stadtgebiet Münster ein neuer Luftreinhalteplan aufgestellt. Dieser ist am 1.7.2014 in Kraft getreten.

Weiterhin soll die Luftqualität in Münster durch die Einführung der grünen Umweltzone verbessert werden. Diese Verschärfung der bisherigen Umweltzone ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Der Plan sieht diverse Ausnahmeregelungen vor, um Härtefälle abdecken zu können. Es ist zu erwarten, dass nach Umsetzung dieser Maßnahmen zukünftig die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV in Münster eingehalten werden können.

### **Betriebsbezogener Luftreinhalteplan BP/Ruhr Oel, Gelsenkirchen-Scholven**

Messungen durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Benzol, 5 Mikrogramm pro Kubikmeter, im Bereich der BP/Ruhr Oel in Gelsenkirchen im Jahr 2012 überschritten wurde. Damit bestand für die Bezirksregierung Münster die Verpflichtung, einen betriebsbezogenen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Benzolbelastung aufzustellen. Dieser Luftreinhalteplan trat im Herbst 2014 in Kraft.

Durch Emissionsminderungsmaßnahmen konnte die Benzolbelastung im Jahre 2013 sowie im Jahr 2014 im Jahresmittel deutlich unter den Grenzwert abgesenkt werden. Durch die Überarbeitung des Fackelgassystems und durch den Weiterbetrieb des Früherkennungs-Messsystems für Leckagen wird eine weitere Reduzierung u.a. der Benzolemissionen erwartet.

### **Geruchsimmissionen**

Belästigungen durch Geruchsimmissionen werden vor allem durch Anlagen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Abfallbehandlung und Biogasproduktion hervorgerufen. In Nordrhein-Westfalen wird bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen mit Hilfe der Geruchsimmissionsrichtlinie überprüft, ob Geruchsimmissionen erheblich sind. Das ist dann der Fall, wenn die für verschiedene Nutzungsgebiete festgelegten Immissionswerte überschritten werden. Die Immissionswerte werden weitgehend eingehalten, so dass insoweit keine erheblichen Belästigungen vorliegen.

## **2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm**

Durch die industrielle und verkehrliche Entwicklung und das stark veränderte Freizeitverhalten nehmen die Lärm-Belastungen insbesondere in den urbanen Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens ständig zu. Während die Lärmbelastung im Umkreis industrieller und gewerblicher Anlagen bereits deutlich reduziert werden konnte, sind die größten bisher ungelöste Lärmprobleme heute der Verkehr, auf der Straße, auf der Schiene und zunehmend auch der Flugverkehr. Auch verursachen heute Veranstaltungen auf Sport- und Freizeitanlagen vermehrt abendliche und nächtliche Lärmprobleme.

Mit dem Ziel die Lärmbelastung in den Städten und Gemeinden zu senken, werden derzeit in vielen Kommunen die Quellen des Lärms in sogenannten Lärmkarten erfasst und daraus mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern Aktionspläne entwickelt, die im Internet veröffentlicht werden. In Bereichen, die von Fluglärm betroffen sind, werden Lärmschutzzonen ausgewiesen, in denen bauliche Nutzungsbeschränkungen bestehen und baulicher Schallschutz (passiver Schallschutz) vorgeschrieben wird. Um Belastungsschwerpunkte ausgehend von Gewerbelärm

von Industriegebieten erkennen zu können, wurden im Rahmen der Lärmaktionsplanung die IVU-Anlagen kartiert.

Genauere Informationen zur Lärmkartierung für Nordrhein-Westfalen finden sich auf der Internetseite des Umweltministeriums NRW unter

<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermaktionsplanung/>

## 2.3 Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften

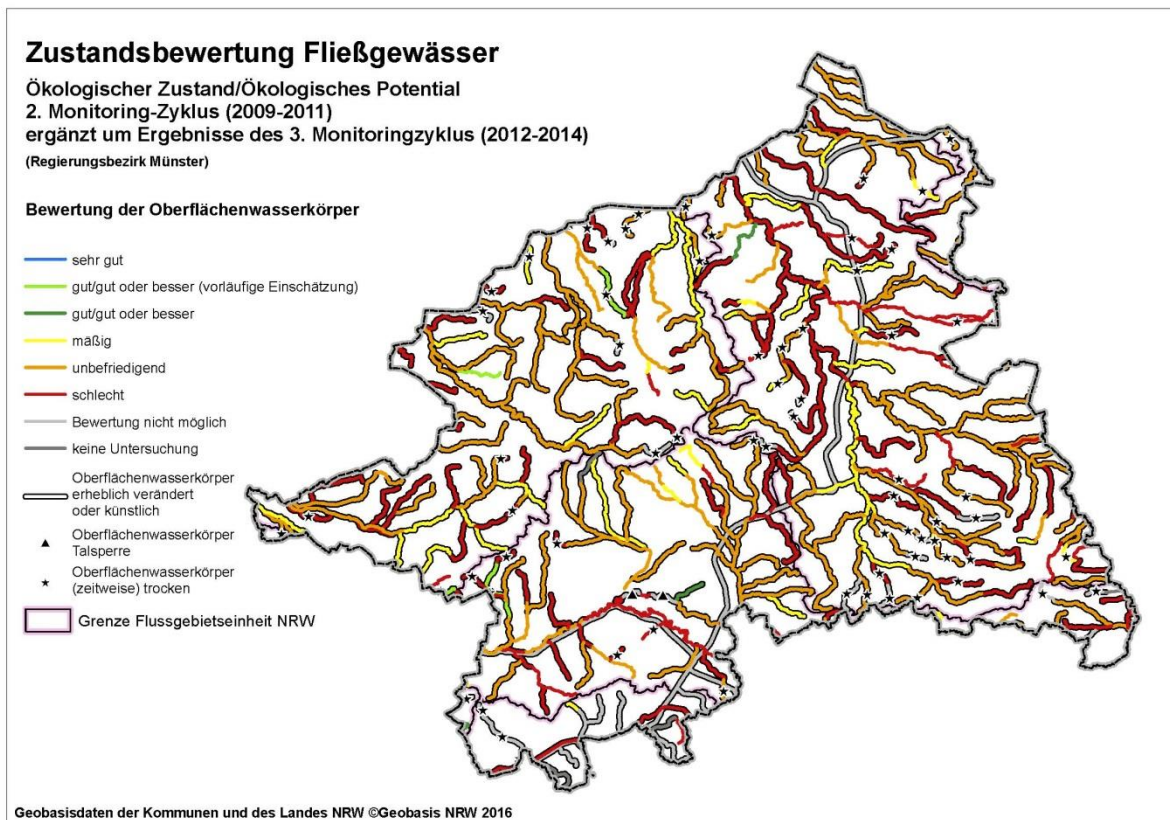
Die Gewässer werden mit unterschiedlichen Stoffen belastet, die vor allem aus Siedlungen, Gewerbe und Industrie, Bergbau und der Landwirtschaft stammen. Der Eintrag erfolgt entweder direkt, wie z. B. über Einleitungen aus kommunalen oder industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, oder indirekt bzw. diffus u. a. über die Luft (insbesondere Stickstoffdeposition durch Tierhaltungsanlagen), Erosionen oder Abschwemmungen.

Für das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind die Ziele und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Bis 2015 (mit Verlängerungsmöglichkeit bis 2027) sollen alle Gewässer, soweit sie nicht als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, einen guten chemischen und ökologischen Zustand erreichen. Für als erheblich verändert oder künstlich eingestufte Gewässer ist ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Das Grundwasser soll einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand erreichen.

Für diese Ziele gibt die WRRL einen verbindlichen Zeitplan und Meilensteine für eine regelmäßige Berichterstattung vor. Die rechtlichen Regelungen dazu sind im Wasserhaushaltsgesetz, in der Oberflächengewässerverordnung und im Landeswassergesetz verankert.

Zur Umsetzung der WRRL wurde in NRW der Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm für den ersten Bewirtschaftungszyklus von Ende 2009 bis 2015 beschlossen und veröffentlicht. Neben einer Beschreibung der Ergebnisse der Überwachung und der Defizite zur Zielerreichung sind die erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den Zeitraum von Ende 2015 bis 2021 werden derzeit erarbeitet. Nach Beendigung des Beteiligungsprozesses werden mit Erteilung des Einvernehmens der betroffenen obersten Landesbehörden und des für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages Ende 2015 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für Behörden verbindlich.

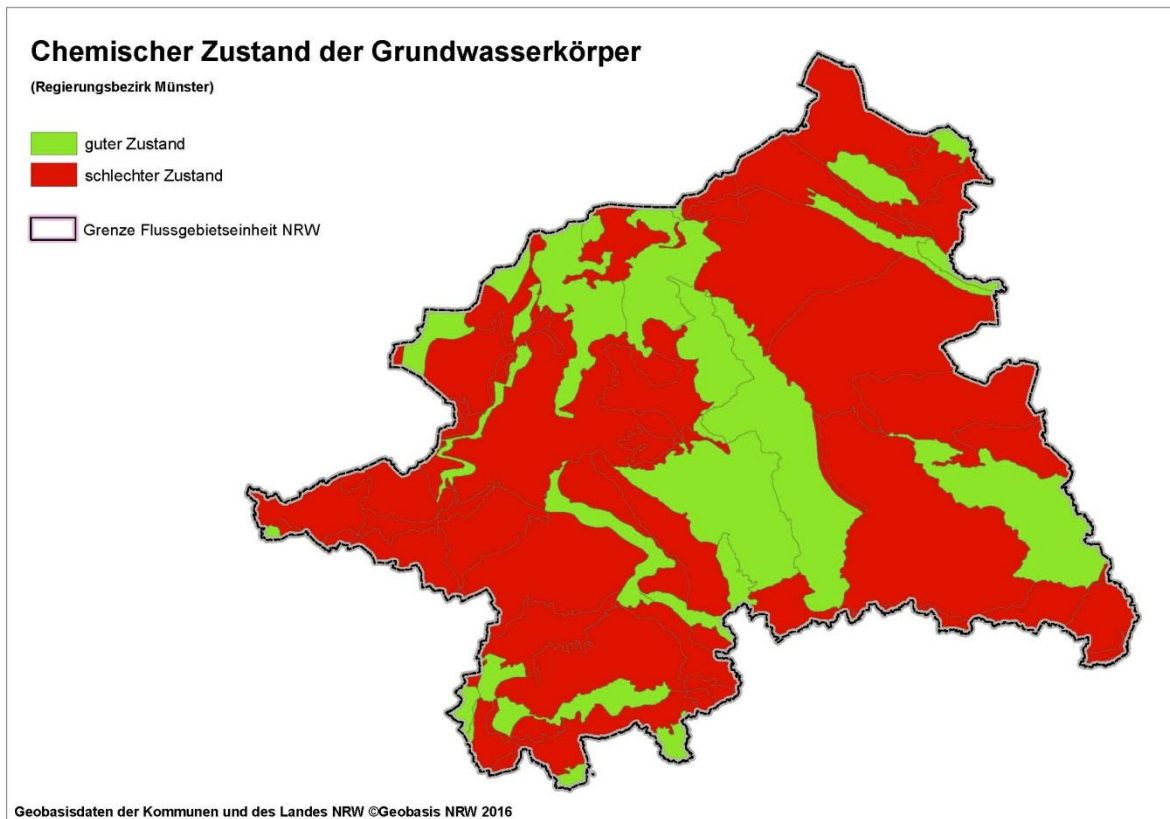
Zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung sieht die WRRL ein umfangreiches Monitoring der Grund- und Oberflächengewässer vor.



In der Abbildung ist der ökologische Zustand der EU-berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Regierungsbezirk Münster dargestellt (Stand 2013). Der größte Teil der Gewässer ist mit mäßig, unbefriedigend und schlecht bewertet worden. Ursache dafür ist eine erhöhte Schadstoffkonzentration und die schlechte Gewässerstruktur.

Von großer Bedeutung sind die ubiquitären Schadstoffe. Besonders in der Emscher- und Lipperegion gibt es eine flächendeckende Verteilung mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Polychlorierten Biphenylen (PCB) und Quecksilber. Diese Stoffe überschreiten die geltenden Umweltqualitätsnormen und führen flächendeckend zu einer schlechten Beurteilung der Oberflächengewässer. Sie gelangen u. a. über den Luftpfad in die Gewässer und können mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht reduziert werden.

Auch Nitrat weist Überschreitungen auf. Das nördliche Münsterland ist stark durch die Landwirtschaft und die Veredelungswirtschaft geprägt. So gelangt Nitrat aufgrund von Düngeüberschüssen mit dem Drainagewasser oder durch Abschwemmung von landwirtschaftlichen Flächen, aber auch als trockene oder nasse Deposition aus der Luft in die Gewässer. Quellen können entweder Ammoniak, das als Gas aus Tierhaltungsanlagen, Güllebehältern und insbesondere während der Gülleausbringung entweicht oder Stickoxidemissionen aus Abluffahren oder stark besiedelte Gebiete mit hoher Verkehrsdichte sein.



In der Abbildung ist der chemische Zustand des Grundwassers im Regierungsbezirk Münster dargestellt (Stand 2013). Von 66 untersuchten Grundwasserkörpern weisen aktuell 44 einen schlechten chemischen Zustand auf.

Hauptursache sind vorwiegend diffuse Belastungen durch Nitrat, Ammonium sowie lokal Pflanzenschutzmittel. Die Begründung liegt in der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung und der Überdüngung durch die starke Tierintensivhaltung der Veredelungswirtschaft. Bei der Belastung durch Nitrat ist in den meisten Fällen ein signifikant steigender Trend feststellbar.

Vereinzelnd wurden auch Belastungen des Grundwassers durch Bergbaufolgen, Altlasten und GW-Schadensfälle festgestellt.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

[www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)

„Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung NRW 2012“:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/lagebericht/lagebericht.htm>



## 2.4 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Die Bodenschutzbehörden (Bezirksregierung, Kreise und kreisfreie Städte) erfassen in Katastern schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorte. Im Folgenden werden diese Flächen als Altlasten bezeichnet.

Im Regierungsbezirk Münster sind von den Bodenschutzbehörden 8.051 Flächen in den Altlastenkatastern erfasst. 40% der Altlasten befinden sich in der Emscher-Lippe-Region (Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen), 60% im Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendort, Stadt Münster).

Von den 8.051 Altlasten wurde bei 6.675 eine Erstbewertung (Luftbilder, historische Unterlagen und orientierende Untersuchungen) durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Erstbewertungen wurde bei 3.529 Altlasten eine Gefährdungsabschätzung (genauere Wasser- und Bodenuntersuchungen durch einen Gutachter) erstellt. Bei 1.617 Altlasten wurde bisher eine Sanierung durchgeführt oder begonnen. Das sind 20% der erfassten Flächen.

Die Erfassung, Bewertung und Sanierung der Altlasten wird von den Bodenschutzbehörden systematisch abgearbeitet.

### Ursachen für Altlasten

Verursacher	wesentliche Belastungen
Montanindustrie	PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Schwermetalle und BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol), Cyanide
Textilindustrie	LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), Schwermetalle
chemische Reinigungen	LHKW
Bergehalden	Sulfat- und Chloridbelastungen
Deponien	Ammonium, Nitrat u. org. Belastungen
Chemieindustrie	org. Belastungen
Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Altstandorte, z.B. Tankstellen).	Kohlenwasserstoffe

### 3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlage

Die Anlagen, die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallen, sind in den Überwachungsprogrammen abgebildet. Jede Umweltbehörde im Regierungsbezirk Münster veröffentlicht ihren Überwachungsplan und ihr Überwachungsprogramm auf ihrer Internetseite.

### 4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Die Regelüberwachung ist eine geplante, systematische Kontrolle der Vorschriften, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der überwachten Anlagen auf die Umwelt. Sie erfolgt grundsätzlich medienübergreifend (Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrecht). Sie umfasst auch die Abfallstromkontrolle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, die Wirksamkeit und Einhaltung erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse zu beurteilen, und festzustellen, ob weitergehende Anforderungen an die Anlagen zu stellen sind. Zur Regelüberwachung gehört auch die Erstkontrolle nach der Genehmigung neuer Anlagen oder deren wesentlicher Änderung, bei der die Übereinstimmung der Anlage mit der Genehmigung festgestellt wird.

Auf Grundlage der Überwachungspläne sind anlagenbezogene Überwachungsprogramme aufzustellen und darin die Zeiträume anzugeben, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Die Zeiträume zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen sind nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken festzulegen.

Gemäß § 52a Absatz 2 sind folgende Kriterien bei der Risikobeurteilung der Anlagen zu betrachten:

- die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
- bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Im Einzelnen wird unterschieden zwischen den Wirkungskriterien und den Betreiberkriterien. Dabei handelt es sich z. B. um die Bewertung

- der grundsätzlichen Umweltrelevanz und der Auswirkungen auf die Umwelt,
- der Freisetzung in die Luft, in Gewässer, in den Boden,
- der Verbringung und des Einsatzes von Abfällen,
- der Umweltqualität und der Entfernung zu empfindlichen Gebieten,
- des Unfallrisikos durch gefährliche Stoffe,
- der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch den Betreiber und seine Bereitschaft zur Regeleinhaltung sowie
- der Zertifizierung des Betriebes nach einem Umweltmanagementsystem.

Die Verknüpfung der Wirkungs- und Betreiberkriterien beschreibt das Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, welches durch die Industrieanlage oder Deponie hervorgerufen wird.

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf für die Industrie-Emissions-Anlagen mit der höchsten Risikostufe 1 Jahr und der niedrigsten Risikostufe 3 Jahre nicht überschreiten.

## 5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Anlassüberwachung wird durch besondere Umstände zeitnah ausgelöst. § 52a Absatz 4 BImSchG regelt die anlassbezogene Überwachung der Fachbehörden bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Eine Überprüfung der Anlage verbunden mit einer Vor-Ort-Besichtigung kann vorgenommen werden, wenn besondere Anlässe dies erfordern, so z.B.

- bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Unfällen oder Betriebsstörungen,
- bei Ereignissen mit einem größeren Ausmaß an Emissionen,
- wenn wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern,
- wenn neue Anlagen errichtet oder Änderungen in der Anlage genehmigt wurden,
- oder wenn Vorschriften und Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden.

## 6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die zuständigen Behörden überwachen die (IE-)Anlagen entsprechend den oben dargestellten Zuständigkeiten. Die Zuständigkeitsverordnung beabsichtigt mit ihrem Prinzip des „virtuellen Zauns“ die Zuordnung einer Anlage zu einer Behörde. Die Zulassung und Überwachung der konkreten Anlagen erfolgt damit entweder durch die Obere Umweltschutzbehörde oder die jeweilige Untere Umweltschutzbehörde bei den Kreisen bzw. Kreisfreien Städten.

Den Überwachungsplan haben die Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Münster im Rahmen einer Dienstbesprechung erörtert und gemeinsam abgestimmt. Das von der jeweils zuständigen Behörde erstellte Überwachungsprogramm und die Überwachungsberichte der zuständigen Behörden werden im Internet zusammen dargestellt.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs werden in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Umweltschutzbehörden zu den fachlichen Themenfeldern Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall Regularien festgelegt, die Erfahrungen der zuständigen Behörden ausgetauscht und Zweifelsfragen erörtert.

## 7. Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan und die Überwachungsprogramme werden entsprechend § 10 Absatz 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen werden nach § 52 a Absatz 5 Satz 3 BImSchG, § 9 Absatz 5 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) bzw. § 22 Absatz 5 Deponieverordnung (DepV) ins Internet eingestellt.

Die bisher veröffentlichten Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen der Bezirksregierung Münster finden Sie unter folgendem Link:

[www.brms.nrw.de/de/umwelt\\_und\\_natur/umweltinspektionsberichte/](http://www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/umweltinspektionsberichte/)

## Fundstellenverzeichnis

<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
<b>DepV</b>	Verordnung über Deponien und Langzeitläger (Deponieverordnung) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
<b>IE-Richtlinie</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 – 119)
<b>IZÜV</b>	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756, 3757)
<b>UIG</b>	Umweltinformationsgesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I 2004 S. 3704) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643, 1644)
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 (ABl. EG L 327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert 12.08.2013 (ABl. EG L 226 vom 24.08.2013, S. 1)
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)